

Zur Frage der Haftung des Bundes aus militärischen Übungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **115 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

häufig wurden, besonders in Frankreich und in Elsaß-Lothringen, Zivilpersonen einvernommen. Ihre Aussagen konnten sehr wertvoll sein, da sie sich ungehindert bewegen durften und manchmal Dinge in ihrem Zusammenhang zu sehen bekamen. So soll zum Beispiel ein Elsässer durch scharf beobachtete und belegte Aussagen eine zum Angriff bereite amerikanische Division vor schweren Verlusten bewahrt haben.

Die Amerikaner erklären, daß ihre taktische Befragung für die Truppe von allergrößter Bedeutung gewesen sei, da die Aussagen ohne Verzug ausgewertet werden konnten und die Truppe auf Grund der Auswertungen ihre Anordnungen zu treffen vermochte. Auf alle Fälle sei die amerikanische Methode der deutschen strategischen Einvernahme weit überlegen gewesen.

Zur Frage der Haftung des Bundes aus militärischen Übungen

Die 3. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hat sich in einem Entscheid vom 25. Februar 1949 über den Sonderfall der Haftung des Bundes aus militärischen Übungen (Art. 28 der Militärorganisation) ausgesprochen, der dann eintritt, wenn durch die militärische Übung nicht ein wirklicher, körperlich wahrnehmbarer Schaden eingetreten ist, sondern wenn diese lediglich eine allgemeine Wertverminderung oder die Beeinträchtigung von Rechten zur Folge gehabt hat. Die Rekurrenten haben seit einigen Jahren im Voralpengebiet ein Jagdrevier gepachtet und erhebliche Vorkehrungen zur Hebung des Wildstandes getroffen. Durch die Erstellung von Befestigungsanlagen in der Gegend des Jagdreviers und vor allem durch Schießübungen mit schweren Infanteriewaffen und Artillerie wurde das Wild aus der betreffenden Gegend verscheucht. Die Rekurrenten wiesen anhand eines Gutachtens nach, daß sich der Wildstand seit Übernahme der Pacht auf etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ verringert habe und verlangten unter Berufung auf Art. 28 M.O. Ersatz für ihre weitgehend nutzlosen Aufwendungen.

Die Rekurskommission stellte fest, daß die Rekurrenten gegenüber dem Bund nicht einen direkten Sachschaden geltend machten: sie behaupten nicht, daß durch die militärischen Veranstaltungen in ihrem Jagdrevier ein ihnen gehörender, beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand in seiner körperlichen Integrität verletzt worden sei. Der geltend gemachte Schaden bedeutet lediglich eine indirekte Einwirkung der militärischen Übung auf das Jagdrecht der Rekurrenten, das durch die militärische Übung zwar nicht entzogen, dessen Ertrag aber dadurch beeinträchtigt wird.

Nach Art. 28 der Militärorganisation haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstanden sind. Diese Vorschrift wird in den Art. 217 ff. des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1946 nach verschiedener Richtung hin erläutert. Nach Art. 218 des Bundesbeschlusses haftet der Bund für den unmittelbaren Schaden, der durch die militärische Inanspruchnahme von beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstehe. In gewissen Fällen wird eine Schadenersatzpflicht des Bundes ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere für bloße Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn.

Dieser Auffassung ist die Rekurskommission bisher stets gefolgt. In ständiger Praxis hat sie als Land- und Sachschäden bis jetzt nur objektiv wahrnehmbare körperliche Beschädigungen an beweglichen oder unbeweglichen Sachen betrachtet, nicht jedoch bloße Wertverminderungen von Grundstücken oder Rechten. Sie hält sich deshalb nicht für zuständig, um über Schadenersatzansprüche gegen den Bund, beruhend auf militärischen Übungen, zu urteilen, die nicht wirkliche (körperliche) Schäden verursachen, sondern bloß allgemeine Wertverminderungen oder Beeinträchtigung von Rechten zur Folge haben. Diese Ansicht entspricht auch der vom Bundesgericht vertretenen Auffassung (B.G.E. 66 I 140). Aus diesem Grund ist die Rekurskommission auf den Rekurs nicht eingetreten. Dr. K.

MILITÄRWISSENSCHAFTLICHES

Betrachtungen über die Einwirkung der Flieger auf die Verschiebung von Erdtruppen

Von M. Wüthrich

Verfasser und Redaktion sind sich darüber im klaren, daß die nachstehende Arbeit, wie alle ähnlichen, manches unberücksichtigt lassen muß, und daß sie in ihren Grundlagen teilweise von Annahmen ausgeht, die einer praktischen Überprüfung bedürfen. So wissen wir nicht, ob ein Motorfahrzeug durch Eintreten in die Druckwirkfläche einer 50-kg-Bombe oder durch Beschuß mit 30–40 Schuß 20-mm-Kanonen-Munition betriebsunfähig wird. Versuche an ausgedienten Fahrzeugen könnten diese Punkte abklären. Der Wert der Arbeit scheint mir jedoch darin zu liegen, daß hier einmal der Versuch unternommen wird, durch folgerichtige Überlegung und Berechnung Fragen abzuklären, die sonst rein gefühlsmäßig bewertet werden. Die Resultate scheinen mir vernünftige Anhaltswerte zu vermitteln und werden vielleicht den einen oder andern Leser mit widersprechenden Ansichten auf den Plan rufen. Schon damit wäre zur Klärung der umstrittenen Fragen manches beigetragen. Red.

1. Einleitung

Die empfindlichsten Stellen einer Kommunikation sind die Brücken. In einem vorangegangenen Aufsätze wurde gezeigt, welche enorme Fliegermittel für die Zerstörung solcher Ziele notwendig sind. In der Folge soll nun untersucht werden, wie auf den Straßenverkehr durch Fliegerangriffe eingewirkt werden kann, und welche Maßnahmen die Erdtruppe zu treffen hat, um diesen Angriffen die vernichtende Wucht zu nehmen. Es kann sich bei diesem Aufsätze nicht darum handeln, dieses Problem auszuschöpfen. Hingegen soll das Wesentliche so herausgestellt werden, daß das voll-